

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Gegenstand des Vertrages

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von JP-Consulting & Training GmbH, Bahnhofstr. 72, 67346 Speyer – im Folgenden JP genannt – regeln die Erbringung der von JP erbrachten Beratungs-, Trainings- und Coachingleistungen. Sie erstrecken sich auch auf weitere in diesem Themenkontext erbrachte Leistungen und umfassen alle erteilten Aufträge.

II. Vertragsabschluss

Angaben zu vertraglichen Leistungen in Angeboten JP sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt zustande, wenn

- JP einen Auftrag schriftlich bestätigt hat. Mündliche und telefonische Aufträge bedürfen dann ebenso wie Ergänzungen und Änderungen bestehender Verträge und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der schriftlichen Bestätigung durch JP.
- eine mündliche Vereinbarung getroffen ist und aus den Umständen klar zu erkennen ist, dass der Kunde gewillt war, die betreffende Dienstleistung zum vorgesehenen Zeitpunkt zu beziehen oder wenn für ihn ersichtlich war, dass JP die vorgesehenen Termine und Ressourcen für die Auftragsbefreiung reserviert hat.
- ein schriftliches Angebot vorliegt und JP in Absprache mit dem Kunden mit der Arbeit bereits begonnen hat.

III. Leistungsumfang, Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Umfang, Form, Thematik und Ziel der Leistungen werden im jeweiligen Vertrag zwischen dem Auftraggeber und JP im Einzelnen festgelegt.
2. Der erste Schritt einer Zusammenarbeit besteht üblicherweise in der Erstellung einer Analyse der Ausgangssituation, der Definition des Bedarfs und der zu erreichenden Ziele eines Projekts.
3. Ein aufgrund der Bedarfserhebung erstelltes Konzept zur Bearbeitung bildet die Grundlage der Leistungserbringung durch JP.
4. Um den Erfolg eines Projekts sicherzustellen, ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich. Hierzu werden JP alle zur Vorbereitung und Durchführung des Auftrages erforderlichen und geeigneten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt. Der Kunde / Auftraggeber sichert in diesem Zusammenhang zu, dass für die durch ihn zur Durchführung des Projektes zur Verfügung gestellten Werke Urheber- und / oder sonstige Rechte nicht entgegenstehen.
5. Sollten Teile des Dienstleistungskonzeptes und / oder der Durchführung des Auftrages vom Auftraggeber an Dritte in Auftrag gegeben werden, wird JP der Auftrag zur Koordinierung dieser Auftragnehmer erteilt, um durch fachliche Einflussnahme auf die Leistungserbringung den im Konzept hinterlegten Qualitätsstandard abzusichern.
6. Der Auftraggeber / Kunde informiert JP über alle die vereinbarte Maßnahme betreffenden Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind. Es ist ferner eine geeignete Kontaktperson / Ansprechpartner im Hause des Kunden für das Projekt zu benennen.
7. JP benennt gegenüber dem Kunden die für die Erbringung der Leistungen vorgesehenen Personen. Diese sind Angestellte und / oder freie Mitarbeiter / Berater / Trainer, wobei es JP überlassen ist, ob die Leistungen durch Angestellte oder freie Mitarbeiter erbracht werden. JP steht es nach Rücksprache mit dem Auftraggeber / Kunden frei, im Bedarfsfalle andere als die ursprünglich vorgesehenen Personen zur Auftragsbefreiung einzusetzen.
8. Die Leistungen von JP werden als Einzelberatung, Coaching sowie in Form von Seminaren, Workshops und Beratungen erbracht.
9. JP wirkt an der Auswahl von Dritten wie z.B. Instituten und Agenturen mit, deren Dienstleistungen zur Bearbeitung des Projektes erforderlich werden. JP wird soweit möglich in die Auswahl von Seminarhotels/-orten vom Kunden eingebunden.
10. JP kann Dienstleistungen auch Mitbewerbern des Auftraggebers anbieten, soweit dies nicht gegen die mit dem Auftrag verbundenen Geschäftsinteressen verstößt. Im Zweifelsfall ist dies vor Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung zwischen JP und dem Kunden abzuklären.
11. Höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse befreien JP im zeitlichen und sachlichen Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Erbringung der geschuldeten Leistungen. Dies gilt nicht für solche Ereignisse, die durch JP oder deren Mitarbeiter / Trainer / Berater vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. In diesem Fall verpflichtet sich JP, binnen einer Frist von 28 Tagen im Einvernehmen mit dem Kunden einen Ersatztermin zu vereinbaren. Weitere Schadensersatzansprüche des Auftraggebers / Kunden bestehen darüber hinaus nicht.

IV. Vergütung

1. Die Honorare von JP werden als Tagessätze oder auf Basis eines Projekthonorars abgerechnet. Honorare und Kosten für vertragliche Leistungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. Der Erstkontakt sowie Angebote allgemeiner bzw. pauschalierter Art und Grobkonzepte werden nicht in Rechnung gestellt. Detailkonzepte, die Erstellung von Design- und Projektarchitekturen sowie detaillierte Angebote werden nach Aufwand berechnet. Bei bestehendem Kundenkontakt werden bei Folgeprojekten für den ersten Termin zur Abstimmung nur Reisekosten und Spesen berechnet, soweit der Aufwand dafür nicht mehr als 2 Stunden beträgt.
3. Honorare werden bei projektbezogener Abrechnung zu 1/3 bei Auftragserteilung, zu 1/3 nach Durchführung von 50% der Projektleistung und zu 1/3 bei Beendigung des Auftrages abgerechnet. JP behält sich darüber hinaus vor, Teilleistungen sofort nach ihrer Erbringung abzurechnen. Bei Abrechnung nach Tagessätzen werden die jeweils erbrachten Leistungen nach tatsächlichem Aufwand am Monatsende in Rechnung gestellt.
4. Rechnungen von JP sind 14 Tage nach Erhalt ohne Abzüge zahlbar.

V. Arbeitsunterlagen, Urheberrecht, Nutzungsrechte

1. Werden dem Auftraggeber / Kunden von JP Arbeitsunterlagen für die Teilnehmer von Veranstaltungen (Coachings, Seminare, Workshops, Tagungen) zur Verfügung gestellt, so stehen das Urheberrecht sowie eventuelle sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Arbeitsunterlagen und den darin niedergelegten Inhalten ausschließlich JP zu.

2. Alle Arbeitsunterlagen sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch der Teilnehmer bestimmt.
3. Die Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung der dem Auftraggeber / Kunden bzw. Teilnehmern überlassenen Arbeitsunterlagen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von JP zulässig. Ebenso bedarf die Weiterentwicklung der Arbeitsunterlagen für Fortbildungsmaßnahmen oder interne Trainings des Kunden ohne die weitere Beteiligung von JP einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
4. Für Konzepte behält JP das alleinige Verwertungsrecht. Werden durch JP erstellte Konzepte durch andere Leistungspartner des Kunden oder dessen interne Mitarbeiter umgesetzt, ohne dass dies im Auftrag zur Konzepterstellung genannt war, so erhält JP dafür eine Vergütung von 30% des im Angebot genannten Tagessatzes je durchgeführtem Projekt- / Seminartag.

VI. Verschwiegenheit

1. JP wird über alle bei der Tätigkeit für den Auftraggeber / Kunden erlangten Erkenntnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch über die Dauer eines Vertragsverhältnisses hinaus gegenüber jedermann Stillschweigen bewahren.
2. Der Auftraggeber / Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit von Mitarbeitern / Beratern / Trainern von JP beeinträchtigen könnte. Dies gilt insbesondere auch für Stellungsangebote und für Angebote, Aufträge für den Auftraggeber / Kunden direkt zu übernehmen.
3. JP ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers / Kunden in ihrer Referenzliste zu führen.

VII. Kündigung, Annahmeverzug

1. Bei Kündigung einer Leistung durch den Kunden ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes behält JP den Anspruch auf volle Vergütung der Honorare.
2. Erfolgt die Kündigung vor Beginn eines Projekts, berechnet JP die für konzeptionelle Vorarbeiten bereits angefallenen Kosten in voller Höhe. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Honorare sowie weitere Kosten, mit Ausnahme von Spesen und Auslagen, berechnet JP anhand der vereinbarten Sätze unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und der Vorteile anderweitig möglicher Verwertung der Arbeitskraft der Mitarbeiter / Berater / Trainer mit folgenden Pauschalierungen (Zeitraum zwischen Eingang der Kündigung und Beginn des Projekts bzw. der Veranstaltung / Prozentsatz der Vergütung, den JP erhält):
 - ab 14 Tage vor Start des Projekts / der Maßnahme 100%
 - ab 28 Tage vor Start des Projekts / der Maßnahme 50%
3. Bei Kündigung des Auftraggebers / Kunden aus einem wichtigen Grund, den JP zu vertreten hat, hat JP nur Anspruch auf Honorierung der bis zum Zugang der schriftlichen Kündigung erbrachten Leistungen. Für eventuelle Schadensersatzansprüche des Auftraggebers / Kunden gilt die Ziffer VIII.
4. Kündigt JP aus wichtigem Grund, den der Auftraggeber / Kunde zu vertreten hat, hat JP nur Anspruch auf Honorierung der bis zum Zugang der schriftlichen Kündigung erbrachten Leistungen. Eventuell weitergehende Schadensersatzansprüche von JP bleiben vorbehalten.
5. Für den Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Kündigung sind deren Eingang per Post oder Telefax bzw. Email beim jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.
6. Im Falle des Annahmeverzugs des Kunden oder der Nichterfüllung oder des Verzugs bei der erforderlichen Mitwirkung des Auftraggebers ist JP zur fristlosen Kündigung des Auftrages berechtigt. Ziffer VII. 4. gilt in diesem Fall entsprechend. Unabhängig davon hat JP Anspruch auf Ersatz der dadurch eventuell entstehenden Mehraufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn JP keine Kündigung ausspricht.

VIII. Rücktrittsvorbehalt, Zeitliche Verschiebung

1. JP ist berechtigt, Seminare / Veranstaltungen spätestens zwei Wochen vor Seminar-, Veranstaltungsbeginn abzusagen, sofern sich für die Durchführung wesentliche Bedingungen ändern. Bereits bezahlte Gebühren werden in diesem Fall zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, entstehen für den Auftraggeber / Kunden nicht.
2. Kann JP eine Leistung wegen unvorhergesehener Ereignisse (Krankheit, Unfall, höhere Gewalt) nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringen, wird mit dem Kunden eine neue Terminvereinbarung angestrebt. Darüber hinausgehende Ansprüche entstehen für den Auftraggeber / Kunden nicht.

IX. Haftung

Ansprüche des Auftraggebers / Kunden oder der Teilnehmer aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und sonstigen Rechtsgründen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens JP oder deren Mitarbeiter / Berater / Trainer vor. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung für Folgeschäden. Generell ist die Haftung von JP auf solche unmittelbare oder mittelbare Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren.

X. Übertragbarkeit der Rechte

Der Auftraggeber / Kunde kann seine Rechte aus einem mit JP geschlossenem Vertrag nicht auf Dritte übertragen, es sei denn, dass JP dem schriftlich zustimmt.

XI. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

1. Gerichtsstand ist Speyer.
2. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch die gültige Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt.

Gültig ab 1.6.2015